

Nr.	Antrag / Themen	Begründung der Mitwirkenden (+/- Zitate)	Erwägungen / Fazit Planer
1 Staudacher Fredy	Linde beim Chäsiplatz (B04) soll nicht unter Schutz gestellt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Baum hat keine historische Vergangenheit. - Baum hat keine typische Krone (Form) einer Linde. - Es hat bereits genügend Linden unter Schutz. - Baum ragt auf Nachbarbarzelle 91, deshalb könnte Frage nach dem Unterhalt zu Streitigkeiten führen. - Unter Linde stehen Pflichtparkplätze von Gasthaus Hirschen. Wenn Baum langsam abstirbt, kann die Sicherheit der PP nicht mehr gewährleistet werden. - Keine Bäume schützen, welche direkt betroffene Privatpersonen nicht möchten. 	<p>Der zur Mitwirkung aufgelegte Entwurf sieht 7 Linden vor, die unter Schutz gestellt werden sollen. Die angesprochene Linde ist ein stattlicher Baum und nimmt an der Strassenkreuzung eine prägende Stellung wahr. Die Unterschutzstellung ist eine öffentlich-rechtliche Festlegung, an die sich alle betroffenen Eigentümer zu halten haben. Die Unterschutzstellung ergibt sich aus dem öffentlichen Interesse.</p> <p>➤ Unterschutzstellung beibehalten</p>
	Allenfalls anstelle B04 neu den Nussbaum innerhalb der Bushaltestelle unter Schutz stellen.	<ul style="list-style-type: none"> - Falls Wunsch nach einem zweiten geschützten Baum im Dorf besteht, soll neben der Friedhofslinde der Nussbaum innerhalb der Bushaltestelle unter Schutz gestellt werden. 	<p>Prominente Lage Ortseingang innerhalb platzartiger Buswendschleife. Wurde nicht inventarisiert. Ist entsprechend weniger bedeutend.</p> <p>➤ Keine Unterschutzstellung</p>
2 Staudacher Fredy	Der Brunnen K07 soll nach seinem historischen Namen „Lenzenbrunnen“ bezeichnet werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Historische Quellen belegen, dass der Brunnen einst Lenzenbrunnen genannt wurde. - Wie es zum Namenswechsel kam, ist unbekannt - Es soll nicht ohne Grund ein neuer Namen eingeführt werden, da dies Recherchen zur Dorfgeschichte erschwere. 	<p>Bezeichnung Lenzenbrunnen wird mittels Anmerkung im Grundbuch und aus Beiträgen zur Dorf- und Kirchengeschichte belegt.</p> <p>➤ Anhang BNO anpassen; Bezeichnung „Lenzenbrunnen“ (Hänsleribrunnen)</p>
3 Staudacher Fredy	In der Dorfzone (§ 9 Abs. 7 BNO) sollen wie bisher Dachaufbauten nur auf einem Drittel der Fassadenlänge zugelassen werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Die angedachte Bestimmung, Dachaufbauten in der Dorfzone auf der Hälfte der Fassadenlänge zuzulassen, verletzt die kantonale Bauverordnung und ist deshalb nicht umsetzbar. - § 24 Abs. 1^{bis} BauV: Ist das Gebäude geschützt oder liegt es in einer Zone mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild, namentlich einer Dorf-, Altstadt, Kern- oder Weilerzone, sind Dachdurchbrüche nur auf einem Drittel der Fassadenlänge erlaubt. 	<p>Der Hinweis des Mitwirkenden ist grundsätzlich richtig.</p> <p>Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde dieser Hinweis auch gemacht.</p> <p>➤ § 9 Abs. 7 BNO anpassen; Dachdurchbrüche auf 1/3 der Fassadenlänge beschränken</p>

Nr.	Antrag / Themen	Begründung der Mitwirkenden (+/- Zitate)	Erwägungen / Fazit Planer
4 Staudacher Fredy	Anpassung § 10 Abs. 4 BNO ohne Verweis auf Bestimmungen der Dorfzone bezüglich Dachdurchbrüche	- Verzicht auf Verweis (vergl. Antrag Nr. 3) - Im Gegensatz zur Dorfzone kann in der Wohn- und Gewerbezone die Bestimmung zu den Dachdurchbrüchen angepasst werden.	In der WG2D können Dachdurchbrüche von mehr als 1/3 zugelassen werden. Eine Differenzierung zwischen Dorfzone und WG2D ist fachlich begründbar. ➤ Berücksichtigen; mit Umformulierung von § 42 Abs. 2 BNO ➤ Ergänzung § 10 Abs. 3 BNO; Als Dachdurchbrüche zugelassen Schleppgauben und Dachflächenfenster (analog Dorfzone) ➤ Anpassung § 10 Abs. 4 BNO; Hinweis auf Dachaufbauten streichen
5 Staudacher Fredy	Anpassung § 44 Abs. 2 BNO, da Dachdurchbrüche in der Dorfzone max. 1/3 der Fassadenlänge betragen dürfen.	- Vergrößerung der Dachdurchbrüche innerhalb der Dorfzone nicht möglich (vergl. Antrag Nr. 3)	Der Hinweis des Mitwirkenden ist grundsätzlich richtig. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde dieser Hinweis auch gemacht. ➤ Anpassung § 9 Abs. 7 BNO: Dachdurchbrüche (Schleppgauben und Dachflächenfenster) auf einen Drittel der Fassadenlänge beschränken ➤ Anpassung § 42 Abs. 2 BNO: Hinweis, dass Dorfzone ausgenommen ist.
6 Staudacher Fredy	Die max. Grösse der Dachflächenfenster soll in § 9 Abs. 7 BNO nicht festgelegt werden, sondern ist in BauV geregelt.	- In § 24 Abs. 1 ^{ter} BauV ist festgelegt, dass auf weiteren Dachgeschossebenen vereinzelt Dachflächenfenster bis 0.75 m ² zulässig sind. - Die zusätzliche Regelung betreffend der Dachflächenfenster in § 9 Abs. 7 BNO ist deshalb nicht nötig.	Auf weiteren Dachgeschossebenen meint die 2. Ebene im Dachgeschoss (0.75 m ²). Die 0.80 m ² in § 9 Abs. 7 BNO beziehen sich auf die 1. Ebene im Dachgeschoss (Format 66 cm x 118 cm). ➤ Beibehalten / keine Anpassung
7 Staudacher Fredy	Der max. Anteil für exotische Bäume soll ausserhalb der BNO geregelt werden (nicht in § 16 Abs. 3 BNO).	- Ein max. Anteil von 5% Exoten ist zu streng in einer Zeit, wo Fichten, Weisstannen und Eschen grossflächig absterben. Die Waldwirtschaft soll sich auf die nächsten 100 Jahre ausrichten. - Gemäss Haltung des kantonalen Forstdiensts vom Jahr 2016 sind max. 10% Exoten im naturnahen Waldbau möglich. - In den letzten Jahren wurden in Mandacher Wäldern mehrere 100 Douglasien gesetzt und gepflegt. Diese haben sich bewährt.	Der Anteil an Exoten wird nur für die Naturschutzzone Wald festgelegt und nicht für das gesamte Waldgebiet. In den Naturschutzzone sollen seltene Waldgesellschaften gefördert werden, deshalb macht die Beschränkung von 5% Sinn (ist auch in der Muster BNO des Kantons so vorgeschlagen). ➤ Beibehalten / keine Anpassung
8 Staudacher Fredy	Die Schreibweise des Flurnamens für das Kulturobjekt K 18 „Vineggli“ ist zu korrigieren.	- Der Flurname zum K 18 heisst „Vineggli“ und nicht Fineggli.	In den offiziellen Karten (amtliche Vermessung, Landeskarte) ist das Gebiet als Fineggli bezeichnet. ➤ Beibehalten / keine Anpassung

Nr.	Antrag / Themen	Begründung der Mitwirkenden (+/- Zitate)	Erwägungen / Fazit Planer
9 Märki Fabian	Hecken in und an Weiden sollen auch zukünftig nicht ausgezäunt werden müssen (bish. § 19 Abs. 2 BNO)	<ul style="list-style-type: none"> - In bisherigem § 19 Abs. 2 BNO ist das Beweiden von Hecken explizit erlaubt: „Hecken in und an Weiden müssen nicht ausgezäunt werden“. Dies soll in der neuen BNO weiterhin so übernommen werden. - Die Hecken bieten den Tieren Schutz und die Beweidung hilft, die Hecken zu regulieren. Die Beweidung von Hecken hat sich bewährt. 	<p>§ 22 Abs. 2 BNO beruht grundsätzlich auf der kantonalen M- BNO, ist bereits mit gewissen Lockerungen gegenüber M-BNO versehen; z.B. keine vorgelagerten Krautsäume verlangt. Mit der beantragten Wiederaufnahme besteht die Gefahr, dass das Untergehölz abgefressen wird. Eine Beweidung ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In der Abwägung der Interessen kann dem Antrag entsprochen werden.</p> <p>➤ Ergänzung § 23 Abs. 3 BNO: Hecken in und an Weiden dürfen beweidet werden</p>
10 Keller Fritz	Die Waldparzelle Nr. 589 soll nicht unter Naturschutz gestellt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bewirtschaftung der Parzelle Nr. 589 unterscheidet sich von den anderen Privatparzellen, welche nur alle 10, 20, 50 Jahre oder gar nie genutzt werden. - Der Zuwachs der Parzelle 589 wird jährlich genutzt (1-3 Bäume). Es sei unmöglich, den Revierförster für diese Kleinstmengen jedes Jahr zu bemühen. 	<p>Das betreffende Gebiet ist im Richtplan als Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung festgelegt und muss als Naturschutzzone im Wald umgesetzt werden. Gemäss M-BNO und § 28 AWaV sind sämtliche Holzschläge auf kleinflächigem Waldeigentum (kleiner als 20 ha; betrifft v.a. Privatwald) durch den Revierförster vorgängig anzuzeichnen.</p> <p>➤ Beibehalten / keine Anpassung</p>
11 Keller Peter	Keine neuen einschränkenden Bewirtschaftungsvorschriften in der Naturschutzzone (§ 15 BNO).	<ul style="list-style-type: none"> - Weitere einschränkende Bewirtschaftungsvorschriften schwächen die Position des Bewirtschafters bei Vertragsverhandlungen mit der Agrofutura (Vertreter Kanton). Die seit 30 Jahren bestehenden Verträge haben sich bewährt (werden im 6-Jahres-Tournus angepasst). - Etwas auf rund 20 Jahre in der BNO festzuschreiben, ist nicht zielführend und für den Bewirtschafter kontraproduktiv. Z.B. sind Auswirkungen des Klimawandels an steilen Hängen gross. Ändernde Bewirtschaftungserfordernisse sind auf 20 Jahre nicht absehbar. 	<p>Die Vorschriften wurden kaum verschärft. In § 14 der bisherigen BNO waren der Unterhalt und die Pflege bereits geregelt. Ein frühester Schnitt kann auch vertraglich anders vereinbart werden als in der BNO vorgegeben.</p> <p>➤ Beibehalten / keine Anpassung</p>
12 Märki René	Der grosse Grenzabstand soll in den Zonen W2 und WG2D auf 8 m festgelegt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Aus welchem Grund wurde der Grenzabstand in der WG2D reduziert? - Kleinere Grenzabstände führen zu nachbarschaftlichen Problemen und sind nur zum Vorteil von Investoren und Immobilienfirmen. 	<p>In den Zonen W2 und WG wurde der grosse Grenzabstand auf 6 m reduziert mit der zusätzlichen Möglichkeit, die aus diesem Abstandsdiagramm resultierende Fläche anders anordnen zu können mit dem Ziel, auch bei kleineren Parzellen eine angemessene bauliche Möglichkeiten zu schaffen. Die Anpassung wird seitens Gemeinde weiterhin als sinnvoll erachtet.</p> <p>➤ Beibehalten / keine Anpassung</p>